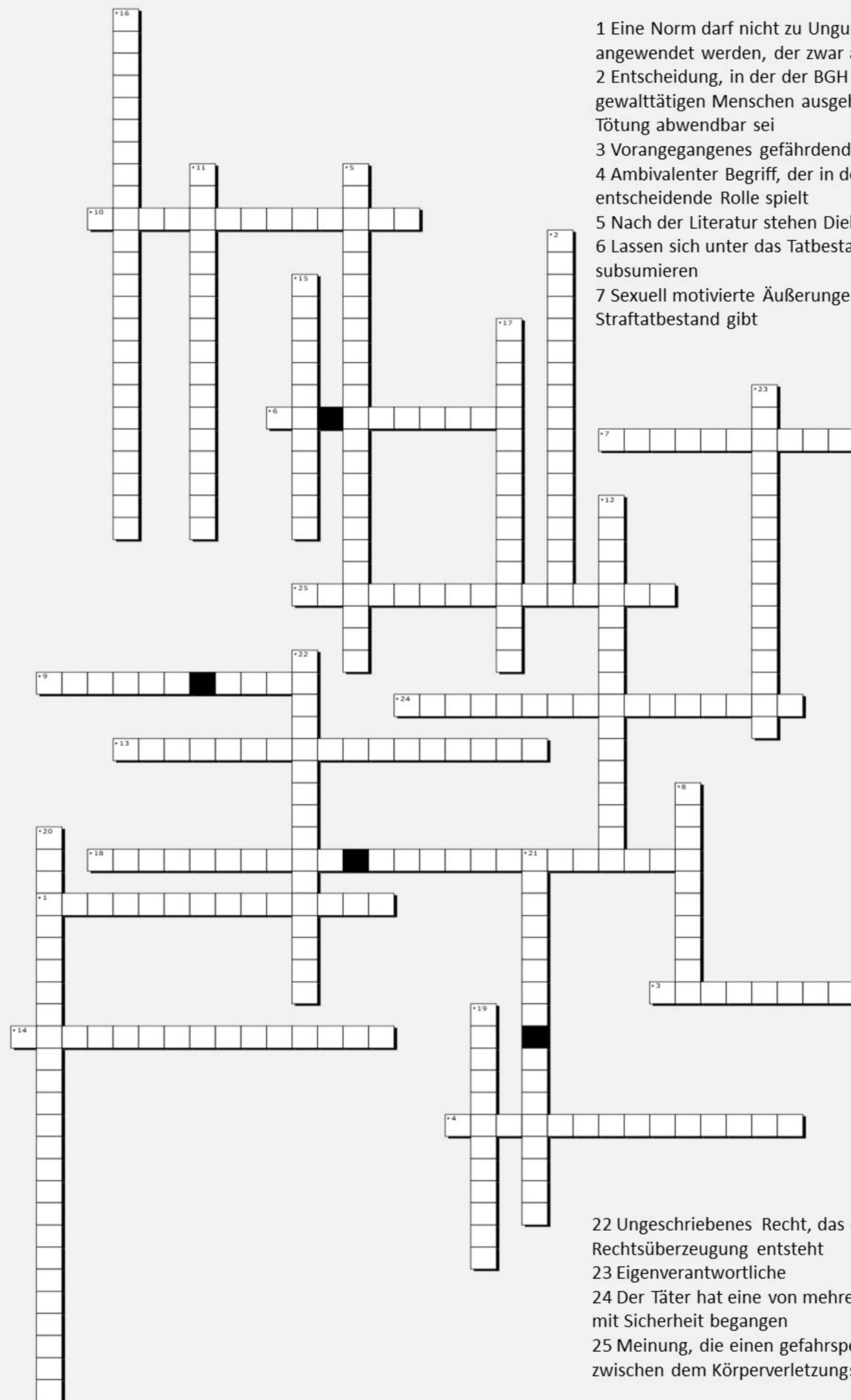


# Kreuzworträtsel Strafrecht

von Anne Zettelmeier



- 1 Eine Norm darf nicht zu Ungunsten des Täters auf einen Fall angewendet werden, der zwar ähnlich, aber gesetzlich nicht geregelt ist
- 2 Entscheidung, in der der BGH die Ansicht vertrat, dass die von einem gewalttätigen Menschen ausgehende Dauergefahr anders als durch Tötung abwendbar sei
- 3 Vorangegangenes gefährdendes Tun
- 4 Ambivalenter Begriff, der in dem Entführungsfall Jakob von Metzler eine entscheidende Rolle spielt
- 5 Nach der Literatur stehen Diebstahl und Betrug in einem
- 6 Lassen sich unter das Tatbestandsmerkmal Gift in § 224 I Nr. 1 StGB subsumieren
- 7 Sexuell motivierte Äußerungen, für die es keinen eigenen Straftatbestand gibt
- 8 Entwenden von Lebensmitteln aus Abfallbehältern von Supermärkten
- 9 Der Täter ergreift nach vollendeter Tat freiwillig Maßnahmen zur Verringerung des Schadens
- 10 § 203 I, § 266a I, §§ 331f., 339ff StGB sind
- 11 Bestandteil der Zueignungsabsicht
- 12 Gegenstand z.B. im Supermarkt wird in die „höchstpersönliche Sphäre“ gebracht
- 13 Aneignung ohne Enteignung
- 14 Die erstrebte Bereicherung und der Schaden beruhen auf derselben Vermögensverfügung
- 15 Entscheidung, in der es darum geht, ob ein offensichtlich ungefährlicher Gegenstand ein gefährliches Werkzeug i.S.v § 250 I Nr. 1b StGB sein kann
- 16 Unterschiedliche Grenzwerte für Kraftfahrer und Radfahrer
- 17 Bestandteil des Urkundenbegriffs
- 18 Aus diesem Grundsatz folgt, dass ohne das Vorliegen einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat eine strafbare Anstiftung oder Beihilfe ausscheidet
- 19 Unterscheidet § 211 StGB und § 212 StGB
- 20 Täter irrt über das Vorliegen einer Rechtfertigungslage
- 21 Täter, der bereits vor der Einwirkung des Auffordernden zur Begehung der Tat entschlossen war
- 22 Ungeschriebenes Recht, das durch eine allgemeine Rechtsüberzeugung entsteht
- 23 Eigenverantwortliche
- 24 Der Täter hat eine von mehreren in Betracht kommenden Straftaten mit Sicherheit begangen
- 25 Meinung, die einen gefahrspezifischen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Körperverletzungserfolg und dem Todeseintritt voraussetzt